



Der Leistungsnachweis im BAföG

Der Leistungsnachweis wird für die weitere Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester benötigt.

Als Fachsemester wird dabei jedes Semester gezählt, in dem Sie in derselben Fachrichtung immatrikuliert sind. Das gilt auch für Praxissemester und Semester, die aus früheren Ausbildungen angerechnet wurden. Urlaubssemester zählen nicht mit.

Wie sieht der Leistungsnachweis aus?

Der Leistungsnachweis kann drei Formen haben:

- **Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung** (ab dem 3. Semester)
- **Formblatt 5**
- **Übersicht der erreichten ECTS-Leistungspunkte**

Die dritte Möglichkeit besteht nur, wenn die Hochschule die nötigen Punktzahlen für das jeweilige Semester dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt hat!

Wann muss ich den Leistungsnachweis einreichen?

Der Leistungsnachweis muss für eine durchgehende Förderung möglichst früh im 4. Fachsemester vorliegen. **Bis zum vierten Monat dieses Semesters genügt der Stand des 3. Fachsemesters** (es gilt der Eingang beim Amt für Ausbildungsförderung). Können die Leistungen des 4. Fachsemesters nicht bis zu dessen Ende bewertet werden, genügt auch der Stand des vorangegangenen Fachsemesters. Die Hochschule muss dies dann auf dem Formblatt 5 bestätigen.

Wenn der Nachweis erst im 5. Fachsemester eingeht, wird die Förderung rückwirkend gezahlt. Das gilt aber nur, wenn der Nachweis innerhalb von vier Monaten ab Beginn des Semesters vorgelegt wird. Bei einem späteren Eingang muss der Nachweis bereits den Leistungsstand des fünften Fachsemesters bescheinigen. Eine rückwirkende Förderung entfällt dann!

Woher bekomme ich den Leistungsnachweis?

Das Formblatt 5 gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung oder im Internet (www.bafög.de – Antrag stellen – alle Antragsformulare). Es wird vom BAföG-Beauftragten der Hochschule für das jeweilige Studienfach ausgefüllt. Bitte fragen Sie bei der Hochschule nach, wer aktuell zuständig ist.

Die Übersicht mit den ECTS-Leistungspunkten kann aus der EDV der Hochschule ausgedruckt werden und beim Amt für Ausbildungsförderung eingereicht werden. Da viele Hochschulen uns die nötigen Punktzahlen nicht mitgeteilt haben, müssen wir die ECTS-Übersicht aber oft ablehnen. Wenn Sie nicht sicher sind, ob uns die nötigen Informationen vorliegen, wählen Sie das Formblatt 5.

Was ist, wenn ich die nötigen Leistungen nicht erbracht habe?

Erläutern Sie in diesem Fall bitte schriftlich und in nachvollziehbarer Weise den Grund für die Verzögerung Ihres Studiums. Gründe, die geltend gemacht werden können, sind zum Beispiel:

- Krankheit oder Behinderung
- Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren
- Pflege von nahen Angehörigen (ab Pflegegrad 3)
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder einer für die Fortsetzung des Studiums zwingend notwendigen Einzelprüfung
- schwerwiegende organisatorische Mängel des Studiums (z. B. vorgesehene Prüfungstermine wurden tatsächlich nicht angeboten)
- Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Bundesländer, der Studentenwerke und der Hochschulen – einschließlich der Selbstverwaltung der Studierenden

Die Verzögerung muss allerdings unvermeidbar gewesen sein und sich insgesamt auf einen vom Gesetz anerkannten Grund zurückführen lassen. Ist dies der Fall, wird der Zeitpunkt für die Vorlage des Leistungsnachweises vom Amt für Ausbildungsförderung verschoben soweit Sie die Verzögerung des Studiums nicht vermeiden konnten.

Legen Sie Nachweise – wie Krankschreibungen oder einen Schwerbehindertenausweis – bitte Ihrer Begründung bei.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Wir helfen Ihnen gerne weiter, wenn Sie noch Fragen zum Thema Leistungsnachweis haben. Sie können sich in der Telefonsprechstunde an Ihren Sachbearbeiter wenden oder in unser BAföG-Service-Zentrum kommen. Unsere Beraterinnen in der Allgemeinen BAföG-Beratung helfen Ihnen ebenfalls gerne weiter.

Unsere aktuellen Öffnungszeiten finden Sie im Internet:

www.stwm.de/finanzierung/bafoeg-kontakt

Stand: 26.07.2019